

7936/AB XXIV. GP

Eingelangt am 20.05.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wissenschaft und Forschung

Anfragebeantwortung



BMW-F-10.000/0081-III/4a/2011

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, 19. Mai 2011

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7992/J-NR/2011 betreffend Werbeleistungen, die die Abgeordneten Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen am 22. März 2011 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

Es wird auf die Beantwortungen der Anfragen 1306/J-NR/2009 (1318/AB) und 6727/J-NR/2010 (6647/AB) durch meinen Amtsvorgänger und meine Amtsvorgängerin verwiesen.

| 13.3. bis 31.12.2009 11.10. bis 22.3.2011 | Zweck | Kosten (brutto) | Ausschreibung |
|--|---|-----------------|---------------|
| Koop Live Marketing | Preisverleihung / Wissenschaftsbuch 2009 | € 19.122,96 | nein |
| CB Brand GmbH | Wissen schafft Vorsprung | € 73.455,60 | nein |
| Webteam | Wissen schafft Vorsprung | € 11.253,00 | nein |
| lila kiwi | Wissen schafft Vorsprung | € 21.600,00 | nein |

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu Fragen 5 bis 7:

Im Zeitraum vom 28. Oktober 2008 bis zum Stichtag 22. März 2011 (Tag der Anfragestellung) erhielt die CB Brand GmbH folgenden Auftrag :

| Zweck | Kosten (brutto) |
|--|-----------------|
| Projekt „Wissen schafft Vorsprung“ Strategieentwicklung, Ideenfindung, Brainstorming, Konzepterstellung, Recherche und Hintergrundinformation, Phasenplanung, Umsetzungsplanung, Grafik (Logo-Entwicklung, Basis-Designlinie, Einladung, Inserate, Partner-Etiketten, Werbemittel, Fundraising) | € 73.455,60 |

Zu Frage 8:

Mit der Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr.125/2009, wurde unter anderem die Grenze des § 41 Abs. 1 Z 2 Bundesvergabegesetz 2006 dahingehend abgeändert, dass eine Direktvergabe bis zu einem Betrag von € 100.000,-- zulässig ist. Die Schwellenwertverordnung ist aufgrund der Verordnung des Bundeskanzleramtes BGBl. II Nr. 455/2010 weiterhin in Kraft. Diese Grenze, die den Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist, betrifft, wurde nicht überschritten. Gemäß den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen in der geltenden Fassung war eine Direktvergabe daher möglich und auf Grund des Zeitdrucks auch sinnvoll.

Zu Frage 9:

Die Gesamtkosten zum Stichtag 22. März 2011 (Tag der Anfragestellung) betragen € 106.798,60.

Zu Frage 10:

Die Auftragssumme für die CB Brand GmbH betrug € 73.455,60.

Zu Fragen 11 bis 15:

Siehe Antwort zu Frage 8.

Der Bundesminister:
o.Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle e.h.